

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-3689 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
WIEN, 10. JAN. 1986

Z1. 01041/76-Pr.A1/85

1704 IAB

1986 -01- 13

zu 1726 J

Gegenstand: Vorsätzliche Benachteiligung eines
Beamten aus parteipolitischen Motiven

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ettmayer und Genossen, Nr. 1726/J, betreffend vorsätzliche Benachteiligung eines Beamten aus parteipolitischen Motiven, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die in der Einleitung zur parl. Anfrage enthaltene Unterstellung, daß ein Beförderungsantrag meines Ressorts für Oberrat Dipl.-Ing. Rudolf Heinrich in die Dienstklasse VIII aus parteipolitischen Motiven unterblieben sei, weise ich entschieden zurück. Abgesehen davon, daß mir die Parteizugehörigkeit des Genannten unbekannt ist, wurde dieser während seiner mehr als 13-jährigen Karenzierung (seit Feber 1972) vom Ministerialkommissär der DKl. III bis zum Oberrat der DKl. VII befördert. Zu dem im übrigen von den Fragestellern teilweise unrichtig wiedergegebenen Telefongespräch von Dipl.-Ing. Heinrich mit dem Leiter meiner Personalabteilung stelle ich fest, daß die den Beförderungsantrag betreffenden Auskünfte der geltenden Rechtslage entsprechen. Es besteht nämlich kein Rechtsanspruch auf Beförderung, sondern es liegt im freien Ermessen der Dienstbehörde zu bestimmen, wann eine Ernennung zu vollziehen ist. Die bescheidenmäßig erfolgte Vollanrechnung der Zeit des Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, bezieht sich nicht auf Beförderungen. Angesichts der besonders langen Dauer der Karenzierung von Dipl.-Ing. Heinrich (mehr als 13 Jahre) kann auch nicht von einer Verwaltungspraxis gesprochen werden. Daß für Oberrat Dipl.-Ing. Heinrich zum 1. Jänner 1986 kein Antrag auf Beförderung gestellt worden ist, widerspricht daher weder den geltenden Rechtsvorschriften, noch der herrschenden Verwaltungspraxis.

Im einzelnen nehme ich zu den Fragen wie folgt Stellung:

ad 1. Ja.

ad 2. Ja.

ad 3. Ja.

ad 4. Nunmehr ja.

ad 5. Nunmehr ja.

ad 6. Auf Grund der im vorliegenden Fall besonders langen Dauer der Karenzierung kann man von einer diesbezüglichen Verwaltungspraxis nicht sprechen. Da kein Rechtsanspruch auf eine Beförderung besteht, liegt auch kein Widerspruch zum Bescheid über die volle Anrechnung der Zeit des Karenzurlaubes auf die Dienstzeit vor.

- 3 -

- ad 7. Das wird im Einzelfall zu prüfen sein
- ad 8. Die Vorgangsweise des Leiters der Personalabteilung steht nicht im Widerspruch zur Rechtslage.
- ad 9. Auf Grund der oben dargestellten Rechtslage weise ich den Vorwurf des Mißbrauches der Amtsgewalt durch den Leiter der Personalabteilung meines Ressorts auf das Entschiedenste zurück. Es ist außerordentlich bedauerlich, daß die Fragesteller im Schutz der parlamentarischen Immunität um einer politischen Polemik willen nicht davor zurückscheuen, einen Bundesbeamten in seiner Ehre herabzusetzen. Es liegt keinerlei Anlaß vor, den Leiter der Personalabteilung von seinen Funktionen als Gruppen- und Abteilungsleiter abuberufen.

Der Bundesminister:

